

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 54/07 B

L 5 KR 12/06 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 3 KR 162/03 (SG Lübeck)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2007 durch die
Richter Prof. Dr. S c h l e g e l als Vorsitzenden sowie Dr. H a u c k
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 14. März
2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die 1985 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse krankenversicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, 3.957,68 Euro Kosten der im Oktober 2002 durchgeführten Mammareduktionsplastik erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, der Klägerin habe kein Primäranspruch auf eine Mammareduktionsplastik zugestanden, da ihre Brustgröße keine Krankheit bedingt habe. Weder habe sie eine Körperfunktion beeinträchtigt noch entstellend gewirkt (Urteil vom 14.3.2007).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG.
- 4 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder 2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Wird die Nichtzulassung der Revision selbstständig durch Beschwerde angefochten, ist diese zu begründen (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG). In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Daran fehlt es. Die Beschwerde formuliert weder eine Rechtsfrage und legt deren grundsätzliche Bedeutung dar noch bezeichnet sie eine Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht oder einen Verfahrensmangel in der erforderlichen Weise. Soweit sie allenfalls sinngemäß eine Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügt, lässt die Beschwerde außer Acht, dass sie sich auf einen Beweisantrag beziehen müsste, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen Beweisan-

trag bezeichnet die Beschwerde indes nicht, zumal die in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG anwaltlich vertretene Klägerin dort auch nur einen Sachantrag gestellt hat. Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Beweiswürdigung nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann indes ebenso wenig die Zulassung der Revision rechtfertigen wie das Vorbringen, die LSG-Entscheidung sei unzutreffend.

- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

